

Merkblatt – Umgang mit asbesthaltigen Zementprodukten

Bezirksverband der Kleingärtner Reinickendorf e.V.

In den 1960er bis 1980er Jahren wurden ebene und gewellte Platten und Rohre aus Faserarmierten Zementprodukten (Handelsname Eternit) für den Innen- und Außenbereich von Einfamilienhäusern und Gartenlauben verbaut sowie Beeteinfassungen und Blumenkästen daraus hergestellt. Ab 1993 wurde Asbest in diesen Produkten verboten. Alle Eternit-Produkte vor 1988 enthalten mit großer Wahrscheinlichkeit Asbest, für den Zeitraum dazwischen kann keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Optisch sind asbesthaltige von asbestfreien Produkten schwer voneinander zu unterscheiden. Anhand einer Seriennummer auf dem Produkt kann die Firma Eternit Auskunft darüber geben, ob tatsächlich Asbest im Produkt vorhanden ist.

Nachdem derzeitigen Kenntnisstand gehen von unbeschädigten Asbestprodukten keine unmittelbaren Gefahren aus.

Der Gesetzgeber hat durch den § 15 der Gefahrstoffverordnung ein Herstellungs- und Verwendungsverbot erlassen. Darunter fallen Tätigkeiten wie das Be- und Verarbeiten, aber auch das Lagern von asbesthaltigen Produkten. **Dieses Verbot gilt auch im Privatbereich.**

Ausgenommen vom Verwendungsverbot wurden Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, die auch unter bestimmten Bedingungen auch von Privatpersonen an festgebundenen Asbestprodukten wie z.B. asbesthaltigen Dachplatten oder Außenwandverkleidungen durchgeführt werden dürfen, wenn sie über die **erforderliche Sachkunde verfügen.**

Es sind – wie bei gewerblichen Arbeiten – Schutzmaßnahmen nach der TRGS 519 zu treffen.

Bei der Durchführung dieser Arbeiten ist sicherzustellen, dass andere Personen durch freigesetzte Asbestfasern keine Gesundheitsgefährdung erleiden.

Soweit es sich um schwach gebundene Asbestprodukte handelt, wie z.B. Gipse, Putze und Fußbodenbeläge, **dürfen Privatpersonen keine Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten durchführen.**

Diese müssen ausschließlich durch behördlich zugelassene Fachbetriebe vorgenommen werden.

Folgende Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien sind streng verboten:

- Arbeiten die zu einem Abtrag der Oberfläche führen
- Reinigung mit Arbeitsmitteln wie Hochdruckreinigern, Drahtbürsten, harten Borstenbesen, Strahlmaschinen, Schleifen oder Bohren
- Überdeckungs-, Überbauungs- und Aufständearbeiten an Asbestzementdächern und Wandverkleidungen
- Zerschneiden, Zersägen, Flexen und Werfen von Asbestprodukten
- Wiederverwendung von ausgebauten asbesthaltigen Materialien
- In Verkehr bringen und Lagern von Asbestprodukten

Sollten Sie gegen die vorstehenden Grundsätze, insbesondere gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verstoßen, drohen erhebliche strafrechtliche Konsequenzen. Ein Verstoß gegen die oben genannten Verbote stellt eine Straftat dar und zieht Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafen bis zu 50.000,00 € nach sich.

Wir empfehlen, die Durchführung von Arbeiten an asbesthaltigen Materialien einem behördlich zugelassenen Fachbetrieb zu übergeben.

Neben den typischen Asbestprodukten wie Dacheindeckungen, Fassadenverkleidungen und Beeteinfassungen wird vermehrt auch in teer- und bitumhaltigen Dachpappen und Dachprodukten Asbest festgestellt.

Eine visuelle Unterscheidung zwischen asbesthaltigen und asbestfreien Teer- und Bitumenprodukten ist nicht möglich.

Daher sind solche Produkte ausschließlich bei anerkannten Entsorgungsstellen abzugeben, bzw. durch Fachbetriebe entsorgen zu lassen.